

Erich Wulff

Überlegungssplitter zum Thema Pädophilie¹

1. Der Missbrauchstäter, der sich sexuell an Kindern vergreift, ist seit den neunziger Jahren des zu Ende gegangenen Jahrhunderts zur Inkarnation des abwegig Bösen aufgebaut worden, zum „Ungeheuer der [...] westlichen Phantasie“ (Erica Burman: Kinder und Sexualität. In: Das Argument 260, 2005, 237-252, S.248). Wendemarke zu dieser Entwicklung wurde die Affaire des belgischen Kinderschänders Marc Dutroux, der Mädchen entführt und vergewaltigt hatte, um pornografische Aufnahmen von ihnen herzustellen und zu vertreiben, und dabei zwei seiner Opfer ermordete und zwei verhungern ließ. Zwei weitere konnten 1996 in einem Kellerversteck noch lebend aufgefunden werden. Die strafrechtliche Verfolgung stieß zunächst auf Hindernisse. Vor dem Prozess gegen den Täter sollen 23 aussagewillige Zeugen verstorben sein, ein Staatsanwalt habe Selbstmord begangen. Das nährte damals den Verdacht, wichtige Persönlichkeiten seien in die Affaire verstrickt gewesen. Dutroux wurde schließlich zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Eine über seine Person und über einige seiner Komplizen aus dem kriminellen Milieu hinausgehende Aufklärungsarbeit führte jedoch zu keinerlei gerichtsrelevanten Ergebnissen. Um die darüber aufgebrachte Öffentlichkeit zu beruhigen, wurden in Belgien danach alle Stellungnahmen, auch solche in wissenschaftlichem Rahmen, die gewaltsame und gewaltfreie Sexualität mit Kindern strafrechtlich unterschiedlich behandelt wissen wollten, und dafür Begründungen lieferten, als kinderpornografische Propaganda kriminalisiert. (http://de.wikipedia.org/wiki/Marc_Dutroux; siehe dazu auch Frigga Haug: Sex im Klassenzimmer. In: Das Argument 260, 2005, 253-261).

Die Massenmedien bemächtigten sich rasch dieses zuschauerträchtigen Themas. In Großbritannien wurden danach die Namen entlassener Sexualtäter leichter zugänglich gemacht, und diese wurden in der Folge „Opfer gewalttätiger Übergriffe seitens „aufgebrachter Bürger“ [...] „eine Kinderärztin aus Wales [wurde] angegriffen, weil der Name ihrer Berufsbezeichnung (*paediatrician*) an das Wort pädophil erinnerte“ (Burman, ebd.).

2. Noch in den achtziger Jahren hatte die Diskussion über sexuelle Beziehungen mit Kindern sich in umgekehrter Richtung bewegt. In Nordrhein-

¹ Wertvolle Hinweise, die mich zu Klärungen und Ergänzungen veranlasst haben, verdanke ich Frigga Haug, Morus Markard und anderen Redaktionsmitgliedern dieses FKP Heftes.

Westfalen hatte die bei den Grünen angesiedelte Arbeitsgruppe Schwule und Päderasten (Schwup) gefordert, „jede sexuelle Handlung, die unter den Beteiligten gewaltfrei ausgeübt werde, müsse straffrei sein“, weil „einvernehmliche Sexualität [...] eine Form der Kommunikation zwischen Menschen jeglichen Alters, Geschlechts, Religion oder Rasse und vor jeglicher Einschränkung zu schützen“ sei. Diese Forderung wurde auf der Landesdelegiertenkonferenz am 9. 3. 1985 mit 76 zu 53 Stimmen in das Wahlprogramm der Grünen in NRW aufgenommen. Und noch 1988 schrieb Volker Beck im von Angelo Leopardi herausgegebenen Buch „Der pädosexuelle Komplex“, dass „eine Entkriminalisierung der Pädosexualität [...] dringend erforderlich [ist], [...] weil sie im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen aufrechterhalten wird“ (Volker Beck: Das Strafrecht ändern. In: Leopardi, Angelo (Hg.), Der pädosexuelle Komplex. Berlin, 1998, 255-268, hier: 266). Noch nicht einmal 20 Jahre später sprach sich derselbe grüne Politiker im Namen seiner Partei für eine Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen sexuellen Missbrauch von Kindern aus und schlug, unter dem Eindruck von Veröffentlichungen von Kinderschutzorganisationen wie „Wildwasser“, einen neuen Paragraphen des StGB, den § 176 a für „schweren sexuellen Missbrauch“, vor.

Bevor man sich fragen kann, wie es bei den Grünen – und insbesondere bei Volker Beck – zu einer solchen Kehrtwendung kommen konnte, muss man sich daran erinnern, dass es auch in dem Zeitraum, in welchem in der Bundesrepublik eine Liberalisierung des Sexualstrafrechts auf der Tagesordnung stand, von den sechziger Jahren an bis hinein in die achtziger, nur eine kleine Minderheit der politischen Akteure war, die sich die Forderung nach einer Entkriminalisierung auch pädo sexueller Akte zu eigen gemacht hatte. Die meisten der Reformer zielten zwar auch darauf ab, das Sexualstrafrecht aus dem Griff überholter zeit- und gesellschaftsbedingter Moralvorstellungen zu lösen und bloße moralische Missbilligungen von konkreten Schäden durch sexuelle Handlungen abzugrenzen. Sie gingen dabei aber davon aus, dass pädo phile Handlungen, auch wenn dabei keine Gewalt angewendet wird, zumindest psychische Schäden hinterlassen können.

Die Befürworter einer vollständigen Entkriminalisierung vertraten demgegenüber die Auffassung, dass gewaltfreie sexuelle Beziehungen zu Kindern bei diesen überhaupt keine psychischen Schäden hervorrufen, ja für ihre Entwicklung sogar förderlich sein können. Daniel Cohn Bendit berichtet in seiner Autobiografie *Der große Basar* (München 1975) von seinen Erfahrungen als junger Kindergärtner: „Mein ständiger Flirt mit allen Kindern nahm bald erotische Züge an. Ich konnte richtig fühlen, wie die kleinen Mädchen von fünf Jahren schon gelernt hatten, mich anzuma-

chen.“ (140) Es sei ihm „mehrmals passiert, dass einige Kinder meinen Hosenlatz geöffnet und angefangen haben, mich zu streicheln. Ich habe je nach den Umständen unterschiedlich reagiert, aber ihr Wunsch stellte mich vor Probleme. Ich habe sie gefragt: „[...] warum habt ihr mich ausgewählt und nicht andere Kinder?“ Aber wenn sie darauf bestanden, habe ich sie dennoch gestreichelt.“ (143)

Die Vertreter einer tabulosen Sexualität auch im Umgang mit Kindern stützten sich auf die Erkenntnisse Freuds, der in seinen „Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie“ die Vorstellungen sexueller kindlicher Unschuld als Mythos entlarvt und nachgewiesen hatte, dass Kinder vom Säuglingsalter an Vergnügen an ihrem Körper als Quelle von Lustempfindungen haben und später, in der von ihm so genannten ödipalen Phase, ihre libidinösen Strebungen auf den gegengeschlechtlichen Elternteil richten. Diese Thesen waren von der akademischen Psychologie, aber auch von der christlichen Morallehre seiner Epoche wütend bekämpft worden. In Deutschland verboten die Nazis seine Lehre, und in der bieder bigotten Adenauerrepublik der ersten zwei Nachkriegsjahrzehnte war sie über einige Intellektuellenkreise kaum hinausgedrungen. Im öffentlichen Bewusstsein wurde sie bestenfalls als skurrile Kuriosität belächelt. Erst als die Achtundsechzigerbewegung den herrschenden Konsensus einer restriktiven Sexualmoral zusammen mit dem konservativen Wertekanon, der die Nazizeit überlebt hatte, erschütterte und, inspiriert vor allem von Herbert Marcuse, die Zusammenhänge zwischen sexueller Reglementierung und politischer Herrschaft aufdeckte, wurden die Erkenntnisse Freuds und einiger seiner Schüler, wie Wilhelm Reich (*Die Massenpsychologie des Faschismus*), Otto Fenichel (*Psychoanalyse und Gesellschaft*) und Karl Abraham (*Psychoanalytische Studien*, hrsg. von Johannes Cremerius) allmählich auch von politisch relevanten Gruppen ernst genommen. Dies führte dazu, dass auch die kindliche Sexualität in die Forderung nach einer sexuellen Befreiung mit einbezogen wurde.

Als die Grünen Anfang der achtziger Jahre die politische Arena betraten, verstanden sie sich nicht allein als Naturschützer, sondern ebenso auch als Sammelbecken verschiedener alternativer Lebensweisen. Feministinnen, Lesben, Schwule, aber auch Anhänger gemeinschaftlicher Wohnformen, Zugehörige der Hausbesetzerszenen und Befürworter libertärer pädagogischer Experimente hatten bei ihnen eine politische Heimat gefunden. In ihrem Selbstverständnis waren sie am Anfang ihres Weges zu einer politischen Partei immer noch Erben der antiautoritären außerparlamentarischen Bewegungen. Alle strafrechtlichen Androhungen und alle moralischen Tabuisierungen auf dem Feld der Sexualität, soweit sie gewaltfreie

Handlungen umfassten, standen bei ihnen noch unter dem Generalverdacht, Instrumente konservativer politischer Herrschaft zu sein, und sollten deshalb fallen. Bei diesem Anliegen hofften sie, Verbündete auch bei liberalen Strafrechtsreformern zu finden. Während der Epoche der sozialliberalen Koalition, unter der brandtschen Losung „mehr Demokratie wagen“, bei einem starken linksliberalen Flügel der FDP, zu einer Zeit, wo der Kurs in der Psychiatrie, im Strafrecht, in den Gefängnisordnungen noch auf zunehmende Lockerungen und größere Freiheiten hinzeigte, waren solche Hoffnungen auch nicht ganz unberechtigt. Wenn auch kaum Aussicht bestand, jetzt schon eine Entkriminalisierung aller gewaltfreier sexueller Handlungen per Gesetzgebung durchzusetzen, konnte ihre wiederholte Forderung doch dazu beitragen, die herrschende Sexualmoral allmählich weichzuklopfen. Auch in der ersten Zeit nach dem Seitenwechsel der FDP und der Inthronisierung Helmut Kohls als Bundeskanzler blieb ein Rest solcher Hoffnungen noch lebendig.

Freud selbst hätte solche Bestrebungen schwerlich unterstützt. Er hat sich für die Pädophilie nicht sonderlich interessiert und sie als sexuelles Betätigungsfeld feiger, unreifer und bei altersgleichen Partnerinnen impotenter Männer beschrieben. Interfamiliären Inzest unterschied er dabei von spezifisch pädophilen Triebstreben. Bekanntlich ist er von seiner gemeinsam mit Breuer entwickelten Auffassung, neurotische – insbesondere hysterische – Störungen seien die Folge von verdrängten Realtraumen in der Kindheit, vor allem von inzestuösen sexuellen Übergriffen, später, als er auf die Ubiquität des Ödipuskomplexes stieß, abgerückt. Der Konflikt zwischen Es und Überich, zwischen sexuellen Wünschen und Triebstreben auf der einen, moralischen Normen auf der anderen Seite sei die wirkliche Quelle dieser psychischen Pathologien, und die erinnerten Traumata seien meist nichts anderes als verdrängte eigene sexuelle Wunsch- und Angstphantasien. Erst mit dieser Wendung Freuds eröffnete sich ihm das eigentliche Feld der Psychoanalyse, die Bühne des Unbewussten.

In den neunziger Jahren des zu Ende gegangenen Jahrhunderts wurde im Rahmen der Jagd nach pädophilen und Inzesttätern versucht, diese Wendung Freuds wieder rückgängig zu machen und zur Realtraumalehre seiner Anfänge zurückzukehren. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem die Psychoanalyse ihre Hegemonie in der psychiatrischen Theorie und in den Kulturwissenschaften schon an die Neurowissenschaften abgetreten hatte. Zur gleichen Zeit wurden aber auch im Rahmen einer Entwicklung, die Volker Sigusch als „neosexuelle Revolution“ bezeichnet hat, im öffentliche Bewusstsein viele bis dahin verpönte sexuelle Praktiken

und Präferenzen normalisierend von ihrem moralischen Stigma befreit (Volkmar Sigusch: Die neosexuelle Revolution. Über die gesellschaftliche Transformation der Sexualität in den letzten Jahrzehnten. In: *Psyche* 52, 1988, 1192-1234). Die moralische Verwerfung zog sich auf einige wenige sexuelle Vorlieben und Betätigungen zusammen, vor allem auf Inzest und Pädophilie, wirkte sich dort aber, wie unter einem Brennglas, umso stärker aus.

3. Die Pädophilie hatte ihren Namen und ihre begriffliche Bestimmung durch den in Wien tätigen Psychiater Richard von Krafft-Ebing erhalten. In seiner *Psychopathologia sexualis* (1886) ordnet er sie ein in das Feld der Paraphilien, der von der gesellschaftlichen Norm abweichenden und als widernatürlich stigmatisierten sexuellen Vorlieben. Vielen, allerdings nicht allen Paraphilien stehen entgegengesetzte Phobien gegenüber, die später zu den objektbezogenen Angststörungen gezählt werden. So gibt es auch eine Paedophobie, eine pathologische Angst vor dem Kontakt mit Kindern und Puppen.

Auf die Frage, wie es zu Paraphilien kommt, gibt Krafft-Ebing keine eindeutige Antwort. Die Auffassungen darüber gehen bis heute auseinander. Genetische Fixierung, frühkindliche Prägung, sexuelle Neugier und Experimentierlust, etwa bei Übersättigung mit ihren normentsprechenden Varianten, aber auch eine unterschiedliche Zugänglichkeit möglicher Sexualobjekte oder -ziele, konkurrierend oder sich ergänzend, werden als Begründungen angeführt. Auch eine gesellschaftlich und kulturell bedingte Ausformung, insbesondere homoerotischen Begehrens, ist diskutiert worden. Und natürlich lässt sich im globalisierten Neoliberalismus jede Form des sexuellen Begehrens auch vermarkten, und daraus ergeben sich auch Marketingstrategien, um es zu popularisieren. Daraus lässt sich aber nicht schließen, dass es Formen sexuellen Begehrens gibt, die erst aus der Vermarktung entstehen. Die neosexuelle Revolution, die bestimmten sexuellen Präferenzen wie den Homophilien die Dignität von persönlichen Identitäten verlieh, hat paradoxerweise die genetischen Begründungen wieder in den Vordergrund geschoben. Lesben und Schwule sind eben so, wie sie sind, und man muss sie so nehmen, wie sie sind. Wie die Verschiedenheit der Hautfarben und der Geschlechter gehöre auch die Verschiedenheit sexueller Identitäten und der sich daraus ergebenden Präferenzen und Praktiken, so weit sie gewaltfrei bleiben und keinen Schaden stiften, zu einer Diversität, die von allen, mit den entsprechenden straf-, zivil- und familienrechtlichen Konsequenzen, anerkannt werden müsse. Wer diese Anerkennung verweigert, stellt sich fast schon in eine Reihe mit den Ras-

sisten. Diese Verschiedenheiten gelten nun einerseits zwar als genetisch und identitätstheoretisch festgeschrieben. Andererseits unterliegen sie, anders als in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, keiner Werthierarchie mehr, wie keine Hautfarbe ist auch keine einzige sexuelle Identität und keine aus ihr sich ergebende sexuelle Präferenz und Praktik besser oder schlechter als eine andere. Die Pädophilie bildet eine der wenigen Ausnahmen von dieser Regel.

4. Hier wird die Frage unabweisbar, warum dieser Status wertneutraler sexueller Diversität der gewaltlosen sexuellen Zuwendung zu Kindern nicht nur verweigert, sondern diese Zuwendung über eine moralische Missbilligung hinaus noch diabolisiert wird. Zwei historische Entwicklungsstränge sind dabei zu berücksichtigen. Michel Foucault (1983: *Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1, *Der Wille zum Wissen*. Frankfurt/M.) hat gezeigt, dass die Vorstellung von sexueller Identität erst im bürgerlichen Zeitalter entsteht und in engem Zusammenhang mit bürgerlicher Machtausübung steht. Vorher prägen sexuelle Praktiken und sexuelle Vorlieben noch nicht entscheidend die individuelle Identität. Erst wo dies der Fall ist, trifft die moralische Missbilligung / Verdammung bestimmter Vorlieben und Praktiken die ganze Person – und nicht nur diese Vorliebe allein. Alle anderen Verdienste oder Tugenden verlieren dem gegenüber an Bedeutung. Erst zu diesem Zeitpunkt werden auch „diese kleinen Lüste [...] zum Gegenstand nicht bloß einer kollektiven Intoleranz, sondern einer juristischen Aktion, einer medizinischen Intervention, einer klinischen Prüfung und einer umfangreichen theoretischen Verarbeitung“ (a.a.O., S.45).

Noch entscheidender ist aber die Konstruktion der Kinderliebe als emotionaler Norm. Elisabeth Badinter (1981: *Die Mutterliebe, Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute*. München) hat nachgewiesen, dass Kinder bis zum Ende des 18. Jahrhunderts weder Liebe noch Wertschätzung erfuhren, die Eltern über ihr Leben und ihre Zukunft frei verfügten und, außer in dynastischen Zusammenhängen bei der Hocharistokratie, auch von den Müttern eher als Last empfunden wurden. Erst die ökonomische Macht des Bürgertums, die auch dort nach einer Erbfolge verlangte, und die Notwendigkeit einer demografischen Politik, die auf eine Bevölkerungsvermehrung hinzielte, führten zu einem zunehmenden gesetzlichen Schutz der Kinder und einem Klima, das Mutterliebe und Kinderliebe überhaupt zur gesellschaftlichen und damit auch moralischen Norm erhob. Und auch diese Entwicklung setzte sich erst allmählich und bei der Landbevölkerung sehr zögernd durch – jedenfalls sofern sie die Zeiträume nach dem Ablauf einer instinktgesteuerten Brutpflege betraf.

An der Wende zum 21. Jahrhundert trat in den westlichen Industrieländern noch ein weiterer bestimmender Faktor hinzu. Die eigenen Kinder, ja Kinder überhaupt, wurden auch zu den letzten Projektionsobjekten über den eigenen Tod hinaus. Dass die Vorstellung des Kindes sich mit dieser Bedeutung aufladen konnte, hängt damit zusammen, dass für weite Bevölkerungskreise in Europa der Glaube an ein persönliches Überleben in einem Jenseits verloren ging. Die Leerstelle dafür wurde von der Vorstellung des Weiterlebens in den Kindern besetzt. Kindern ein Leid anzutun bedeutete jetzt auch, seinen Eltern die letzte Möglichkeit des eigenen Weiterlebens nach dem Tode abzuschneiden.

Schließlich spielte die Sehnsucht, für unschuldige Opfer eintreten zu können, noch eine Rolle, und wer eignet sich als ein solches Opfer besser als ein geschändetes unschuldiges Kind. „Das Opfer ist der große Held unserer Gesellschaft geworden“ schreibt Elisabeth Badinter („Madame la philosophe“, in: Die Weltwoche Zürich 25.03. 2004). Die Massenaufmärsche von Tausenden von Menschen mit weißen Rosen, die die Unschuld, Anmut und Schönheit der kindlichen Opfer symbolisieren, bezeugen ein solches Bedürfnis. Kinderschändung rückt so in die Nähe der Schändung von Heiligtümern. Wo im Zeitalter der Libertinage sonst alles dem Geld und den Lüsten freigegeben ist, bedarf es vielleicht der kindlichen Unschuld und Unberührbarkeit als eines ihnen grundsätzlich zu versagenden Gegenpols. Sie fungiert als eine Art archimedischer Punkt für die Eröffnung des Reiches der Lüste, der seine Unerschöpflichkeit und Zukunftsträchtigkeit garantiert.

So trifft sich in der heute fast einhelligen Verdammung des Pädophilen ein aus verschiedenen Richtungen auf ihn gerichtetes Strahlenbündel, von dem er eingefangen wird wie ein feindliches Flugzeug von den Scheinwerfern der Flugabwehr: Gebildet wird es von den Bedürfnissen, im Bereich der sexuellen Diversitäten wenigstens einige wenige übrig zu lassen, die als Inkarnation der Versuchung des Bösen und so auch weiterhin als Sündenböcke dienen können; den Bedürfnissen, für unschuldige, ja mit der Aura der Heiligkeit versehene Opfer eintreten zu können; den Projektionen der eigenen Wünsche des Weiterlebens nach dem Tod auf die Kinder in einer Epoche, wo der religiös fundierte Glaube an ein persönliches Weiterleben im Jenseits, im „Paradies“, für die meisten Menschen in Europa zerbrochen ist; und der Notwendigkeit, der Lust durch Aufrechterhaltung einer ihr unzugänglichen Tabuzone ihre Zukunftsträchtigkeit und Unerschöpflichkeit zu bewahren.

5. Auch wenn einige Motivationsstränge für die Diabolisierung auch gewaltfreier pädophiler Akte, ja schon für die Diabolisierung pädophiler Vorlieben, damit freigelegt sind, ebenso wie einige Motivationen für die Sakralisierung kindlicher Opfer, ist dies kein ausreichender Grund, ihre ersatzlose Entkriminalisierung zu fordern. Eine historisierende Dekonstruktion der Diabolisierung der Vorstellungen von Pädophilie belegt nicht, dass gewaltlose pädophile Akte bei den betroffenen Kindern überhaupt keinen Schaden stiften. Die Tatsache, dass die Diabolisierung ein interessengeleitetes soziales Konstrukt ist, widerlegt nur die Behauptung, dass die auftretenden Schäden zwangsläufig das Ausmaß einer existentiellen Katastrophe haben müssen, wie dies bei Holocaustüberlebenden tatsächlich der Fall ist. So lange wie aber überhaupt eine Gefahr der Schädigung der Kinder weiter besteht, wird auch eine Strafandrohung aufrecht erhalten bleiben müssen.

Allerdings ist es schwierig, herauszufinden, wodurch diese Gefahr entsteht. Dass dabei eine Inkompatibilität kindlicher und erwachsener Sexualität eine wesentliche Rolle spielt, ist unbestreitbar, bei gleichzeitigem Ungleichgewicht der Macht- und Abhängigkeitspositionen, und je jünger die Kinder sind, desto ausgeprägter ist das. Wie aber ein Erwachsener sich auch in die Phantasie- und Spielebene der Kinder mimetisch hinein versetzen kann – alle Eltern machen, wenn sie dafür nicht völlig verschlossen sind, diese Erfahrung – ist dies Hineinversetzen auch in die Ebene kindlichen Vergnügens in körperliche Berührungen möglich. Wahrscheinlich geht dies manchmal auch mit körperlich sexuellen Reaktionen wie einer Erektion einher. Aber diese braucht nicht zwangsläufig zu einem Antrieb dazu zu führen, sie in genitale sexuelle Handlungen umsetzen zu wollen.

Außer durch die Unfähigkeit – oder auch Unwilligkeit –, die Inkompatibilität zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität zu reduzieren, kann aber ein psychischer Schaden auch aus einer gesellschaftlichen und moralischen Missbilligung sowie der daraus erwachsenden, verinnerlichten Erwartungshaltung entstehen, dass solche sexuellen Kontakte immer etwas Furchtbares, Schreckliches sind. In der Survivormetaphorik einiger feministischer Kinderschützerinnen (etwa bei „Wildwasser“ Marburg) spiegelt sich eine solche Erwartungshaltung ja tatsächlich wider. Können durch sie nicht bei den Betroffenen sogar Ängste entstehen, der Complaisance des Missbrauchs geziehen zu werden, wenn man ihn nicht als so schrecklich empfindet? Und je schrecklicher der Missbrauch, desto legitimer erscheinen ja auch die Gratifikationsansprüche der Opfer. Peter Brückner schrieb schon 1972: „Es ist bemerkenswert, dass unter den Bedingungen, die sexuelle Vergehen an Kindern zu wirklichen Schädigungen der Kinder machen, das Verhalten der Richter, der Vernehmungsbe-

amenten – und der Eltern – eine bedeutende Rolle spielt. Das Kind *muss* gleichsam Folgeschäden entwickeln, damit es die Entrüstung der Eltern über das Vergehen und die These von dessen Gefahr verifiziert“ („Zur Sozialpsychologie des Kapitalismus“, Frankfurt/M., S.103). Lässt sich daraus aber auch schließen, dass, wenn solche Erwartungshaltungen erst freigelegt und dekonstruiert sind, sichtbar werden kann, welches Ausmaß Missbrauchsschäden auch ohne sie haben?

An der Gültigkeit einer solchen These sind Zweifel angebracht. Aber selbst wenn dies bei einzelnen Opfern der Fall wäre: bei den allermeisten lassen sich psychische Traumata von Erwartungshaltungen nie völlig ablösen. Diese gehören zur Welt, die man vorfindet und in der man lebt, zu den Prämissen psychischer Erfahrungen. Der Anteil an möglichen Schäden, den sie hervorrufen, wäre somit keine bloße Einbildung, sondern gehörte – auf einer ersten, naiven Erfahrungsebene – mit zu den realen, unabwendbar erscheinenden Traumafolgen. Erst ein gesellschaftlicher Wandel könnte dazu führen, dass solche Erwartungshaltungen allmählich verblasen oder durch andere ersetzt werden. Bis das geschieht, müssen die rechtlichen Regelungen auch ihrem Beitrag zur Schädlichkeit pädophiler Akte Rechnung tragen, wenn die sie analysierende Dekonstruktion nicht auf Kosten der Opfer gehen soll. Diese haben natürlich auch Anrecht auf eine Therapie, die allerdings, Udo Undeutsch zufolge, manchmal auch „mehr Schaden angerichtet hat als der Missbrauch selbst“ (1993: Die aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Missbrauchs. In: Kraheck-Brägelmann, Sybille [Hg.], Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Missbrauchs. Rostock, 69-162, hier: S.120) Diese Gefahr droht besonders dann, wenn den Opfern lebenslange, unbehebbar Schäden suggeriert werden und sie in der Therapie lernen, ihre gesamte Lebensperspektive auf den Gratifikationen ihrer Opferrolle aufzubauen.

6. So ergibt sich zwangsläufig die Frage, welcher Strafrahmen den durch pädophile Akte verursachten Schäden bei ihren Opfern angemessen wäre. Dass gewaltsame pädophile Handlungen ein schweres Verbrechen sind und entsprechend hart bestraft werden müssen, unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, ebenso dass in besonders schweren und wiederholten Fällen gewaltsamer Pädosexualität auch Sicherheitsverwahrung notwendig werden kann. Insofern enthält die Initiative Volker Becks zu einer Verschärfung des § 176 a einen richtigen Kern. Allerdings müsste hier die Koppelung des Strafmaßes an ein diabolisiertes Täterbild gelöst und es mit der realen Gefährdung der Opfer wieder in Einklang gebracht werden. Und es muss auch vor einer Überdehnung des Gewaltbegriffes gewarnt werden, wie

sie von der konservativen Rechten (etwa mit Formulierungen wie „passive Gewalt“ bei Sitzblockaden) oder von Exzessfeministinnen (bei allen nicht vertraglich festgelegten sexuellen Annäherungen) praktiziert wird, aber auch von manchen Fraktionen der Linken durch Überdehnung ihrer Vorstellungen von „struktureller Gewalt“. Unter Gewalt sollte im Sexualstrafrecht lediglich körperliche Gewalt oder angstmachende Bedrohung verstanden werden. Dass bei sehr jungen vorpubertären Kindern Penetrationen immer mit Gewalt einhergehen, versteht sich von selbst.

Wie aber verhält es sich mit den gewaltlosen pädophilen Akten? Nur deren Entkriminalisierung hatten die NRW-Grünen seinerzeit angemahnt. Hier ist auf alle Fälle eine differenziertere strafrechtliche Sanktionierung angebracht. Wenn sie durch Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen oder existenzbedrohender Armut ermöglicht werden, kann das Selbstbild der Betroffenen in einer kritischen Entwicklungsphase einen mehr oder weniger großen Schaden nehmen und so innere Konflikte und neurotische Störungen hervorrufen. Im beruflichen Feld trägt der § 176 StGB dem ja auch Rechnung. Eine Sonderstellung im Kollektiv der gewaltlosen Pädophilie Bezichtigten nehmen die Geistlichen – und unter ihnen vorrangig die katholischen Priester – und die Pädagogen ein. Über ihren sexuellen Missbrauch, der kaum je mit körperlicher Gewalt einher ging, war lange ein barmherziger Mantel des Schweigens gebreitet. Erst in den letzten zehn, fünfzehn Jahren ist er als Skandal wahrgenommen worden – seit der Zeitgeist die Pädophilie zum Übel schlechthin und in katholischer Terminologie zur fast schlimmsten Todsünde erklärt hat. Bei den Priestern erklären das Zölibat, die leichte Zugänglichkeit der Kinder als Adressaten sexueller Wünsche und Annäherungen, in Verbindung mit einem institutionalisierten Verschwiegenheitsraum, und die von gläubigen Eltern vorausgesetzte Tugendhaftigkeit der Amtsträger, weshalb auf Kinder gerichtete sexuelle Wünsche bei ihnen besonders gute Verwirklichungschancen besaßen. Als innere Rechtfertigung dürfte der pädagogische Eros ebenfalls eine gewisse Rolle gespielt haben. Welchen Anteil die zölibatäre sexuelle Versagungssituation und welchen eine von vornherein fixierte pädophile Präferenz daran hatte, sexuelle Erregung und Befriedigung bei den ihnen anvertrauten Kindern zu suchen, bleibt eine offene Frage, ebenso auch, ob bereits vor der Berufswahl bei vielen künftigen Priestern Probleme mit akzeptierten, normophilen sexuellen Annäherungen aufgetreten waren, die sie veranlassten, ihnen durch das Zölibat aus dem Wege zu gehen.

Wie schwer der Schaden ist, der durch solche gewaltlose pädophile Akte hervorgerufen wird, müsste eigentlich in jedem Einzelfall festgestellt werden. Durch die Koppelung zivilrechtlicher Entschädigungsan-

sprüche an die strafrechtliche Qualifikation und die Gratifikationen der Opferrolle wird dies allerdings kaum je gelingen.

Eine viel ekelhaftere Spielart formal betrachtet ebenfalls gewaltloser pädophiler Akte ist der Kindersextourismus. Lange Zeit blieb er praktisch straflos. Dadurch, dass er nicht mehr vom Territorialprinzip geschützt wird, können Täter nun auch in ihren Herkunftsländern zur Verantwortung gezogen werden. Manchmal sind es die Eltern selbst, die ihre Kinder anbieten. In einigen Ländern Südost- und Ostasiens werden Kinder weiblichen Geschlechtes aber auch schon bald nach der Geburt als kleine Sklavinnen weggegeben und manche von ihnen schon als Kinder, andere nach der Pubertät, dem Sexmarkt für Touristen zugeführt. Hier werden von diesen nicht nur Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt, sondern sie nehmen gegen Bezahlung auch Leihgaben von Sklavenhaltern in Empfang. Schwierig wird es allerdings sein, den Kunden immer den Vorsatz dazu nachzuweisen.

7. Bedacht werden muss aber auch, dass es Bereiche pädophiler Betätigungen gibt, wo durch die informationstechnologische Entwicklung ihre potentielle Schädlichkeit zumindest fraglich geworden ist. Dazu gehört die Nutzung von Fotografien als pornografische Vorlagen im Computerbild. Solche Fotos müssen heute nicht mehr zwangsläufig in Verbindung mit einem Missbrauch hergestellt werden, wie das noch zu Dutroux' Zeiten der Fall war. Die Digitalisierung hat hier jeder auch nur denkbaren Fotomontage Tür und Tor geöffnet. Montierte und der Realität abfotografierte Vorlagen lassen sich mittlerweile auch unterscheiden. Wenn Pädophile also ausschließlich an solchen montierten Bildern sexuelle Erregung und Befriedigung suchen, ist es schwer einsehbar, warum nicht nur ihre Ausstrahlung, sondern auch schon ihre Betrachtung im Netz weiterhin unter Strafe stehen und zu generalisierten Computerschnüffeleien Anlass geben soll. Auch bei pädophiler *second life* Pornografie ist die Strafbarkeit, zumindest hinsichtlich ihrer Nutzung, so lange schwer einsichtig, wie *second life* Tötungsorgien ohne sexuelle Konnotation straflos bleiben. Hier wäre also eine erste Entkriminalisierung sinnvoll. Pädophile Antriebe könnten so auch ein legales Betätigungsfeld finden und sich damit in die gesellschaftlich, wenn auch nicht akzeptierten, so doch tolerierten Neosexualitäten eingliedern. Dem Einwand, dass solche phantasmatischen Befriedigungen häufiger zu realen pädophilen Handlungen führen könnten als sie von diesen abhalten, lässt sich entgegen, dass in den fünfziger Jahren genau so gegen die Freigabe von Nacktfotos, die schon als Pornografie galten, argumentiert worden ist: dadurch würde die Zahl der Vergewaltigungen dramatisch ansteigen. Nichts davon hat sich bewahrheitet.

An der Zeit ist es auch, mehr soziale Toleranz anzumahnen für die sublimierteren Formen pädophiler Neigungen wie den pädagogischer Eros und die ästhetische Faszination durch kindliche Anmut. Nicht jeder Wunsch nach Nähe zu einem Jugendlichen oder einem Kind, nicht jede streichelnde Berührung ist von einer sexueller Erregung begleitet, die auf eine genitale Befriedigung abzielt. Es gibt Freuden, sogar lustvolle körperliche Freuden, die völlig ohne sie einhergehen. Die Spontaneität und Unbefangtheit solcher Annäherungen ginge verloren, wenn sie alle in den Verdacht gerieten, nichts anderes als die Vorstadien eines sexuellen Missbrauchs zu sein. An die Stelle unschuldigen Vergnügens träte dann eine Zweideutigkeit oder gar das Gefühl einer schuldhaften Befleckung, das sich auch dem kindlichen Erleben aufprägen und dort auch Spuren hinterlassen kann. Oft wird ein solcher Verdacht allerdings erst nachträglich herangetragen, Jahre oder Jahrzehnte später im Rahmen von inquisitorischen Ausforschungen nach sexuellem Missbrauch, die manchmal schon den Charakter von Quoten- und Planerfüllungen haben. Solche Ausforschungen kommen bei manchen dem Bedürfnis entgegen, ein schweres Trauma für das eigene Versagen, das eigene Unglück, die eigenen Niederlagen verantwortlich zu machen und sich so in die gratifikationsreiche Kategorie der lebenslangen Opfer eingliedern zu können. Diese Koinzidenz von Angebot („Du bist als Kind missbraucht worden“) und Nachfrage („ich suche einen Grund für mein Versagen, mein Unglück“) erklärt einiges von dem Erfolg der Traumaforschung und der Traumatherapie sowohl im Begegnungsfeld Psychiatrie als auch in den Medien.

8. Pädophilie ist somit, wie auch an diesem Beispiel erkennbar, ein sehr unscharf gebrauchter Begriff, der höchst Unterschiedliches in sich versammelt: vom pädagogischen Eros über ästhetische Faszination durch Kinder bis zu ihrer Nutzung als Gegenstände sexueller Erregung und Befriedigung, von ausschließlich auf Kinder fixierten sexuellen Vorlieben bis zu deren nur gelegentlichem Aufflackern, von deren Bevorzugung bis zu der lebenssituationsbedingten Einengung auf sie, von ihrer lediglich phantasmatischen Befriedigung bis zur gewaltsamen Verwirklichung sexueller Wünsche. Auch wenn es Übergänge von einem zum anderen gibt, sollte man sich jedes Mal klar machen, wovon man jetzt spricht und dabei nicht vergessen, dass es Pädophilien gibt, die weder krankhaft noch kriminell sind, dass das Schadensausmaß, das pädophile Akte stiften können, sehr unterschiedlich ist, und dass dieser Unterschiedlichkeit auch mit abgestuften strafrechtlichen Sanktionen Rechnung getragen werden müsste.